

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

24. März 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 1

Bearbeiterin: Bettina Pany

VORLAGE:

(VV) 10/178

Anlage: 1

Vorgang:

Änderung der Geschäftsordnung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Es ist in der Geschäftsordnung neu zu regeln, dass die Einberufung der Sitzungen schriftlich oder elektronisch erfolgen kann und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bevorzugt per Mail oder im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

Auch ist es aus Gründen des Datenschutzes notwendig, die während der Sitzung aufgezeichnete Tonbandaufnahme in die Geschäftsordnung aufzunehmen und den Umgang zu regeln.

Bereits seit den Anfängen der Gremiumssitzungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken werden die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses aufgezeichnet. Aktuell werden die Sitzungen digital mitgeschnitten. Die Mitschnitte dienen zum Fertigen der Niederschrift.

Die Tonbandaufzeichnungen werden bis zur Löschung in der Verwaltung archiviert. Die Löschung der Aufnahmen erfolgt über den Regionalverband nach 10 Jahren.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung.



Geschäftsordnung

der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Stand: 24.03.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 2 Teilnahmepflicht
- § 3 Mitwirkung in der Verbandsversammlung
- § 4 Fraktionen
- § 5 Sitzordnung
- § 6 Änderung der Tagesordnung
- § 7 Vortrag, Aussprache und Redeordnung
- § 8 Anträge, Anfragen
- § 9 Abstimmungen und Stimmordnung
- § 10 Durchführung von Sitzungen als Präsenzveranstaltung
oder ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
- § 11 Niederschrift
- § 12 Hausrecht
- § 13 Anwendung für die Ausschüsse
- § 14 Ältestenrat
- § 15 Inkrafttreten

Geschäftsordnung

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich **oder elektronisch** spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag ein und teilt die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) rechtzeitig mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sofort oder spätestens eine Woche vor der Sitzung bereit zu stellen (**per Mail oder im Ratsinformationssystem**), soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder oder der Planungsausschuss unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (5) Anträge, einen Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beschlussantrages gestellt werden. Der Vorsitzende unterrichtet mit der Tagesordnung die Mitglieder von dem Antrag.

§ 2

Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.
- (3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzungen soll unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden.

§ 3

Mitwirkung in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten Sachverständige hinzuziehen. Sie sind beizuziehen, wenn ein beschließender Ausschuss anlässlich der Vorbereitung dies beschließt.

§ 4

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion und ihrer Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind durch ihren Vorsitzenden dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 5

Sitzordnung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Mitgliedern der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, weist der Verbandsvorsitzende die Sitzplätze zu.

§ 6

Änderung der Tagesordnung

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Verbandsversammlung in die Behandlung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist.

§ 7

Vortrag, Aussprache und Redeordnung

- (1) Der Sachvortrag in der Verbandsversammlung erfolgt mündlich durch den Vorsitzenden. Er teilt insbesondere auch das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Der Vorsitzende kann den Vortrag dem Verbandsdirektor oder einem Beamten oder Angestellten des Regionalverbands übertragen.

- (2) Nach dem Sachvortrag erteilt der Vorsitzende zur Beratung das Wort den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso ist dem Verbandsdirektor, den Sachverständigen und den Vertretern der Landesplanungsbehörden auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner zur Ordnung bzw. zur Sache zu rufen, wenn dieser sich persönliche Anzüglichkeiten erlaubt, nach einmaliger Mahnung eine festgesetzte Redezeit überschreitet oder nicht bei der Sache bleibt.

§ 8

Anträge, Anfragen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht abgeschlossen ist.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Beschluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Beratungsgegenstandes, zu dem sie gestellt worden sind, bekannt.
- (4) Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie mit ja oder nein abgestimmt werden kann.
- (5) Jeder Antrag, der eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmeminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringt, muss mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Ein Antrag, der dem nicht entspricht, wird zur Beschlussfassung nicht zugelassen.
- (6) Antrag und Deckungsvorschlag gelten als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (7) Anfragen sind nach Abwicklung der Tagesordnung vorzubringen. Sie können entweder sofort oder in einer der nächsten Sitzungen mündlich durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Verbandsdirektor beantwortet werden. Der Vorsitzende kann sie mit Zustimmung des Anfragenden auch schriftlich beantworten. Zusatzfragen sind möglich. Die Fraktionen können zur Antwort Stellung nehmen.
- (8) Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anfragen schriftlich eingereicht werden.
- (9) Für Anfragen, über die eine Beratung gewünscht wird, gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

§ 9

Abstimmungen und Stimmordnung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Schlussertrages gibt der Vorsitzende den Antrag und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt. Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Vertagung kommen zuerst zur Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zur Sache wird zunächst über die vom Hauptantrag abweichenden Anträge abgestimmt, und zwar in der Weise, dass der sich am weitesten entfernende Antrag zuerst an die Reihe kommt.

Ein Antrag, den Hauptantrag mit einem Zusatz anzunehmen, kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Sind alle Anträge bis zum Hauptantrag verworfen, so wird über diesen abgestimmt. Als Hauptantrag ist der Antrag des Vorsitzenden anzusehen.

- (2) Die Abstimmung geschieht durch Zuruf oder durch Hand erheben, wenn nicht vom Vorsitzenden oder von der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung namentliche Abstimmung durch Aufruf bestimmt wird. In diesem Falle werden die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. In einfachen oder zweifelsfreien Fällen kann der Vorsitzende die Abstimmung durch die Feststellung ersetzen, dass gegen einen Antrag kein Widerspruch erhoben wird. Ausnahmsweise kann von der Verbandsversammlung geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 10

Durchführung von Sitzungen als Präsenzveranstaltung oder ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen, bei denen die Mitglieder persönlich in einem Raum zur Beratung und Beschlussfassung zusammenkommen.
- (2) Abweichend davon können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden, bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird unter den Mitgliedern abgewechselt.
- (3) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Mitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift schriftlich eingebrachten Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- (4) Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung kann von den Mitgliedern der Verbandsversammlung eingesehen werden.
- (5) Die Vorlagen mit den Anträgen und Begründungen sowie sonstige umfangreiche Berichte und Unterlagen können zur Entlastung der Niederschrift als Anlage ebenfalls im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.
- (6) Die aufgezeichneten Wortbeiträge in den Sitzungen werden in der Geschäftsstelle des Regionalverbands Heilbronn-Franken aufbewahrt. Die Aufzeichnungen werden nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12 Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dabei kann er sich folgender Mittel bedienen:

- a) Ordnungsruf gegenüber Rednern und Zuhörern;
- b) Wortentziehung;
- c) Verweisung aus dem Beratungsraum;
- d) Entfernung von Zuhörern aus der Sitzung;
- e) Unterbrechung der Sitzung und
- f) Aufhebung der Sitzung.

§ 13 Anwendung für die Ausschüsse

- (1) Die §§ 1 bis 12 finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Festlegungen in der Organisationsatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sind in der Regel nichtöffentlich.

- (3) In Ergänzung zu § 2 Abs. 2 benachrichtigen verhinderte Ausschussmitglieder ihren persönlichen Vertreter mit der Aufforderung, an der Sitzung teilzunehmen. Für den Fall der Verhinderung des persönlichen Stellvertreters nimmt der nach der Fraktionsliste nachfolgende, nicht verhinderte Stellvertreter die Vertretung wahr. Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden beschließende Ausschüsse selbstständig an Stelle der Verbandsversammlung.
- (5) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden. Ist der Verbandsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender verhindert, nimmt der stellvertretende Verbandsvorsitzende bzw. der stellvertretende Fraktionsvorsitzende die Vertretung wahr.
- (2) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Im Falle der Verhinderung nimmt sein Stellvertreter die Vertretung wahr. Die Bediensteten der Verbandsverwaltung können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein.
- (4) Der Ältestenrat berät den Verbandsvorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und in Angelegenheiten des Geschäftsgangs in der Verbandsversammlung und den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende, durch die Verbandsversammlung am **24.03.2023** beschlossene Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Heilbronn, **24.03.2023**

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender